

99050012070000, 99050012070000

# Gewerbe abmelden

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/100824194/L100010>

| Modul                     | Sachverhalt  |
|---------------------------|--|
| Leistungsschlüssel        | 99050012070000, 99050012070000   |
| Leistungsbezeichnung I    | Gewerbe abmelden   |
| Leistungsbezeichnung II   | Gewerbe abmelden   |
| Typisierung               | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug   |
| Quellredaktion            | Saarland   |
| Freigabestatus Katalog    | unbestimmter Freigabestatus  |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (gold)  |
| Begriffe im Kontext       | Gewerbeangelegenheiten, Abmeldung, Betriebsabmeldung, Inhaberin, Gewerbeabmeldung, Ordnungsamt, Unternehmensabmeldung, Abmelden, Gewerbetreibende, Geschäftsverlegung, Gewerbe-Abmeldung, Geschäftsveränderung, Gewerbebetrieb, Gewerbe, Fabrik, Gewerbetreibender, Geschäftsabmeldung, Unternehmen, Gewerbe abmelden, Geschäft, Inhaber, Gewerbeangelegenheit, Betriebsauflösung, Betrieb, Laden, Produktionsstätte |
| Leistungstyp              | Leistungsobjekt mit Verrichtung  |
| Leistungsgruppierung      | Gewerbe (050)  |
| Verrichtungskennung       | Abmeldung (070)  |

| Modul                         | Sachverhalt  |
|-------------------------------|--|
| SDG-Informationsbereich       | Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens   |
| Lagen Portalverbund           | Betriebsaufgabe und zeitweise Stilllegung (2160100)  |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Ja   |
| Fachlich freigegeben am       | 30.11.2021   |
| Fachlich freigegeben durch    | Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie des Saarlandes   |
| Handlungsgrundlage            | <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_14.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_14.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_55c.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_55c.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewanzv_2014">https://www.gesetze-im-internet.de/gewanzv_2014</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_15.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_15.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_11.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_11.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_14.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_14.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_55c.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_55c.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewanzv_2014">https://www.gesetze-im-internet.de/gewanzv_2014</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_15.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_15.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_11.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_11.html</a> |
| Teaser                        | Möchten Sie Ihr Gewerbe einstellen, an einen Ort verlegen, der in den Zuständigkeitsbereich einer anderen als der bisher zuständigen Gemeinde fällt, oder möchten Sie die Rechtsform Ihres Gewerbes ändern? Dann müssen Sie Ihren Betrieb abmelden.  |
| Volltext                      | <p>Wenn Sie den Betrieb Ihres Gewerbes einstellen möchten, sind Sie verpflichtet, Ihr Gewerbe abzumelden.</p> <p>Das Gleiche gilt, wenn Sie den Hauptsitz Ihres Betriebes oder einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle Ihres Unternehmens an einen neuen Standort verlegen und sich daraus die Zuständigkeit einer abweichenden Gemeinde ergibt. Melden Sie zuerst Ihr Gewerbe oder Geschäft am bisherigen Standort ab. Anschließend melden Sie es am neuen Standort wieder an.</p> <p>Wenn Sie die Rechtsform Ihres Gewerbes ändern, ist ebenfalls eine Gewerbe-Abmeldung erforderlich.</p>   |

## Modul

## Sachverhalt

Zunächst müssen Sie Ihren Betrieb unter der bisherigen Rechtsform abmelden. Anschließend melden Sie Ihr Gewerbe unter der neuen Rechtsform wieder an.

Wenn Sie den Hauptsitz Ihres Betriebes oder einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle Ihres Unternehmens an einen neuen Standort verlegen, ohne dass sich an der Zuständigkeit innerhalb der Gemeinde etwas ändert, genügt eine Gewerbeummeldung.

Vorzunehmen ist die Abmeldung von folgenden Personen oder ihren bevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern:

- bei Einzelgewerben vom Gewerbetreibenden selbst,
- bei Kapitalgesellschaften (zum Beispiel GmbH, AG) von den gesetzlichen Vertretern.
- Bei Personengesellschaften (zum Beispiel OHG, KG, GbR/BGB-Gesellschaft, GmbH & Co. KG) sind von allen geschäftsführungsberechtigten Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern jeweils Gewerbeabmeldungen vorzunehmen.

## Erforderliche Unterlagen

Folgende Dokumente werden von Ihnen für die Bearbeitung des Antrags benötigt:

- Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses mit Meldebescheinigung, beziehungsweise Vorlage vor Ort. Bei elektronischer Gewerbe-Ummeldung je nach Gemeinde weitere geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität (zum Beispiel PIN/TAN-Verfahren, die elektronische Ausweisfunktion, De-Mail oder eine Selbsterklärung zur Identität).
- Kopie des Handelsregister-Auszugs, wenn Ihre Firma im Handelsregister eingetragen ist (ebenso: Genossenschaftsregister, Vereinsregister)

## Voraussetzungen

- Betriebsauflösung oder
- Verlegung Ihres Betriebssitzes oder des Sitzes einer Zweigniederlassung oder unselbstständigen Zweigstelle außerhalb der bisherigen
- Gemeinde oder Änderung der Rechtsform Ihres Gewerbes

## Modul

## Sachverhalt

### Kosten

Die Gebühren liegen zwischen 15 Euro und 80 Euro.

Sie erhalten dazu einen Gebührenbescheid.

Die Verwaltungsgebühren werden gem. dem Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) in Verbindung mit dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis für das Saarland (GebVerz) festgesetzt.

Bürgerservice Saarland - GebVerzV SL | Landesnorm Saarland | Gesamtausgabe | Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses vom 14. Juli 1964 in der ... | gültig ab: 01.01.2002; Nr 385.1

### Verfahrensablauf

Sie können Ihr Gewerbe persönlich, schriftlich (zum Beispiel durch Fax oder Brief) oder im elektronischen Verfahren abmelden.

Wenn die Abmeldung persönlich oder schriftlich erfolgt, müssen Sie den Formularvordruck „Gewerbe-Abmeldung“ - GewA 3 ausfüllen und persönlich unterschreiben.

Das Formular „GewA 3“ liegt bei der für die Abmeldung zuständigen Stelle aus, beziehungsweise steht auch, je nach Angebot, zum Download zur Verfügung.

Im elektronischen-Verfahren werden die gleichen Daten erhoben, wie im Rahmen der persönlichen Abmeldung. Allerdings kann von der Form des Formularvordrucks abgewichen werden und Sie müssen nicht persönlich unterschreiben.

Die für die Abmeldung zuständige Stelle kann bei elektronischer Abmeldung im Onlineverfahren geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung Ihrer Identität anwenden (zum Beispiel PIN/TAN-Verfahren, die elektronische Ausweisfunktion, De-Mail oder eine Selbsterklärung zur Identität).

Für den Empfang Ihrer Gewerbe-Abmeldung erhalten Sie von der Behörde eine Bescheinigung.

Die für die Abmeldung zuständige Stelle leitet die

## Modul

## Sachverhalt

Gewerbeabmeldung an andere Stellen, wie das Finanzamt, die Berufsgenossenschaft, die Handwerkskammer oder die Industrie- und Handelskammer und gegebenenfalls das Registergericht weiter.

## Bearbeitungsdauer

Wenn Sie das Formular korrekt ausgefüllt haben und Ihre Unterlagen vollständig sind, bescheinigt Ihnen die Behörde den Empfang Ihrer Abmeldung bei persönlicher Vorsprache sofort. Bei schriftlicher oder elektronischer Abmeldung erhalten Sie die Empfangsbescheinigung Ihrer Gewerbeabmeldung innerhalb von 3 Tagen.

## Frist

Sie sind verpflichtet, Ihr Gewerbe zum Zeitpunkt der Betriebsauflösung beziehungsweise zum Zeitpunkt der Betriebsverlegung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Gemeinde oder der Änderung der Rechtsform abzumelden.

## weiterführende Informationen

## Hinweise

## Rechtsbehelf

## Kurztext

- Gewerbe-Abmeldung
- Eine Abmeldung des Gewerbes ist erforderlich, wenn
- der Geschäftsbetrieb eingestellt wird,
- wenn der Betriebssitz oder der Sitz einer Zweigniederlassung oder unselbstständigen Zweigstelle außerhalb der bisherigen Gemeinde verlegt wird oder,
- wenn sich die Rechtsform des Betriebes ändert.
- Bei einer Betriebsverlegung innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der bisher schon zuständigen Gemeinde genügt eine Gewerbeummeldung.

## Ansprechpunkt

## Zuständige Stelle

Die Zuständigkeit liegt bei den Städten und Gemeinden (§ 1 Abs. 1 GewOZVO).

Dieses Verfahren kann auch über einen „Einheitlichen Ansprechpartner“ abgewickelt werden. Bei dem

| Modul           | Sachverhalt  |
|-----------------|--|
|                 | „Einheitlichen Ansprechpartner“ handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und des Landes für Dienstleistungserbringer.   |
| Formulare       | Formulare: ja Onlineverfahren möglich: ja Schriftform erforderlich: nein Persönliches Erscheinen nötig: nein<br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/normengrafiken/bgl1_2019/j0916-1_0050.pdf">https://www.gesetze-im-internet.de/normengrafiken/bgl1_2019/j0916-1_0050.pdf</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/normengrafiken/bgl1_2019/j0916-1_0060.pdf">https://www.gesetze-im-internet.de/normengrafiken/bgl1_2019/j0916-1_0060.pdf</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/normengrafiken/bgl1_2019/j0916-1_0050.pdf">https://www.gesetze-im-internet.de/normengrafiken/bgl1_2019/j0916-1_0050.pdf</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/normengrafiken/bgl1_2019/j0916-1_0060.pdf">https://www.gesetze-im-internet.de/normengrafiken/bgl1_2019/j0916-1_0060.pdf</a> |
| Ursprungsportal | Deregister business, Gewerbe abmelden  |